



# Amtsblatt

## der Stadt Oer-Erkenschwick

---

53. Jahrgang

Nr. 12

16.07.2018

---

### Aufforderung zur Grabpflege

Entziehung von Nutzungsrechten an ungepflegten Grabstätten  
auf dem Waldfriedhof der Stadt Oer-Erkenschwick

Nach § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 01.01.2018 müssen alle Grabstätten in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gepflegt werden. An Grabstätten, die länger als drei Monate in einem ungepflegten Zustand den Friedhofscharakter erheblich stören, kann die Stadt die daran verliehenen Rechte entziehen.

Folgende Grabstätten auf dem Friedhof der Stadt Oer-Erkenschwick sind länger als drei Monate ungepflegt geblieben:

Feld	28	Grab-Nr.	010a/10b
Feld	32	Grab-Nr.	46/47
Feld	37	Grab-Nr.	5/6/7
Feld	44	Grab-Nr.	11/12
Feld	58	Grab-Nr.	107/108/109
Feld	58	Grab-Nr.	122/123
Feld	67a	Grab-Nr.	31
Feld	93	Grab-Nr.	40/41
Feld	93	Grab-Nr.	100
Feld	93	Grab-Nr.	111/112
Feld	93	Grab-Nr.	113/114
Feld	95	Grab-Nr.	36
Feld	96	Grab-Nr.	92
Feld	99	Grab-Nr.	47/48
Feld	101	Grab-Nr.	22
Feld	103	Grab-Nr.	57/58

---

Herausgeber:  
Bezug:

Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –  
Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter [www.oer-erkenschwick.de](http://www.oer-erkenschwick.de) abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

Es ist beabsichtigt, die Rechte an diesen Grabstätten zu entziehen, wenn diese nicht bis zum **19.10.2018** gepflegt werden. Werden die Grabstätten bis zu diesem Termin nicht instand gesetzt, so wird die Entziehung mit Ablauf der Frist wirksam.

Über Grabstätten, an denen die Rechte entzogen wurden, kann die Stadt Oer-Erkenschwick anderweitig verfügen. Die Friedhofsverwaltung wird alle noch aufstehenden Grabmale und Bepflanzungen gebührenpflichtig entfernen. Zur Aufbewahrung ist die Stadt nicht verpflichtet. Etwa bestehende Ruhefristen bleiben unberührt.

### **Ihre Rechte:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Hinweise:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Durch § 110 Justizgesetz NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Oer-Erkenschwick, 16.07.2018**

**Wewers  
Bürgermeister**